

## Zusatzvereinbarung zum Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung bei Verwendung eines Mehrspartenhausanschlusses (MSH)

Zwischen den Stadtwerken Königstein im Taunus

- vertreten durch die Betriebsleitung –

und (komplette Adresse)

.....  
(Name des Bauherrn)

.....  
(Straße, Haus-Nr.)

.....  
(PLZ, Wohnort)

als Eigentümer der nachfolgenden Liegenschaft (komplette Adresse)

.....  
(Straße, Haus-Nr.)

.....  
(PLZ, Ort)

wird für den Anschluss des Hauses an die Wasserversorgung nachfolgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

Der / die Eigentümer der oben genannten Liegenschaft beantragt / beantragen hiermit den Anschluss an die Wasserversorgung über einen vom DVGW zugelassenen Mehrspartenhauseinführung (MSH).

Der Anschluss der oben genannten Liegenschaft an die Wasserversorgung über einen Mehrspartenhausanschluss (MSH) wird erst dann hergestellt, wenn die nachfolgende Zusatzvereinbarung von dem / den Eigentümer / Eigentümern der Liegenschaft unterzeichnet worden ist:

- (1) Die Stadtwerke Königstein im Taunus oder ein bei den Stadtwerken Königstein im Taunus zugelassenes Vertragsunternehmen stellt den Anschluss an die Wasserversorgung des oben genannten Objektes her. Für den Anschluss an die Wasserversorgung finden die Bestimmungen der AVBWasserV vom 20. Juni 1980 sowie der Wasserversorgungssatzung der Stadt Königstein im Taunus in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern in dieser Vereinbarung nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
- (2) In jedem Fall muss eine vom DVGW zugelassene Mehrspartenhauseinführung (MSH) verwendet werden.
- (3) Die Mehrspartenhauseinführung (MSH) ist vom Eigentümer selbst wasserdicht einzubauen bzw. einbauen zu lassen. Die Anschlussvorrichtung für die Wasserleitung muss bauseits auszugssicher eingebaut werden. Ein für die Wasserversorgung blau gekennzeichnetes Schutzrohr von der Mehrspartenhauseinführung (MSH) bis auf die Versorgungsleitung muss ebenfalls eingebracht werden.



Die Stadtwerke Königstein im Taunus übernimmt weder Haftung für die Dichtigkeit der Hauseinführung noch für die Dichtigkeit der Mehrspartenhauseinführung (MSH) und die Auszugssicherheit der Wasserleitung, sofern die Stadtwerke Königstein im Taunus nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

- (4) Die Verpflichtung des Eigentümers / der Eigentümer, die Mehrspartenhauseinführung (MSH) und das Schutzrohr selbst einzubringen, sowie dessen / deren Verantwortung für die Dichtigkeit der Hauseinführung, ändert nichts an den in § 12 Abs. 1 i. V. mit § 10 Abs. 1 AVBWasserV definierten Begriff der Kundenanlage, die nach der ersten Hauptsperrvorrichtung beginnt.
- (5) Ist die Mehrspartenhauseinführung (MSH) nicht fachgerecht eingebracht, so sind die Stadtwerke Königstein im Taunus berechtigt, den Anschluss an die Wasserversorgung über die Mehrspartenhauseinführung (MSH) zu verweigern.
- (6) Werden von Seiten der Stadtwerke Königstein im Taunus Arbeiten an der Mehrspartenhauseinführung (MSH) notwendig, so wird keine Gewähr für die Dichtigkeit der Hauseinführung selbst übernommen, sofern den Stadtwerken Königstein im Taunus nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (7) Sollte es im Falle der Erneuerung oder Reparatur der Hausanschlussleitung nicht mehr möglich sein, die bestehende Mehrspartenhauseinführung (MSH) für die Wasserversorgung erneut zu verwenden, so sind die Kosten für die Herstellung einer separaten Hauseinführung vom Eigentümer / von den Eigentümern zu übernehmen.
- (8) Der / die Eigentümer verpflichtet / verpflichten sich diese Vereinbarung an seine(n) / ihre(n) Rechtsnachfolger weiterzugeben und den Stadtwerken Königstein im Taunus den Rechtsübergang schriftlich mitzuteilen.
- (9) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen sowie alle dem gegenüber dem anderen Vertragspartner abgegebenen Willenserklärungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (10) Sollte diese Vereinbarung lückenhaft oder eine oder mehrere ihrer Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung davon nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der lückenhaften oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift der / des Eigentümer / s)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Betriebsleitung)